



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2015

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 97 n)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/70/460)]

70/29. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 69/33 vom 2. Dezember 2014 über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Verluste an Menschenleben und der Leiden, insbesondere unter Kindern, die durch die unerlaubte Verbreitung und den unerlaubten Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen verursacht werden,

besorgt darüber, dass sich die unerlaubte Verbreitung und der unerlaubte Einsatz dieser Waffen nach wie vor nachteilig auf die Anstrengungen auswirken, die die Staaten in der Sahel-Sahara-Subregion auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und der Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität unternehmen,

eingedenk der am 1. Dezember 2000 in Bamako verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit¹,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“², in dem er betonte, dass die Staaten sich genauso sehr darum bemühen müssen, die Bedrohung durch illegale Kleinwaffen und leichte Waffen auszuräumen wie die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen,

sowie unter Hinweis auf das am 8. Dezember 2005 verabschiedete Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten³,

¹ A/CONF.192/PC/23, Anlage.

² A/59/2005.

³ Siehe Beschluss 60/519 sowie A/60/88 und Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>).



ferner unter Hinweis auf die im Ergebnis des Weltgipfels 2005 zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁴,

unter Hinweis darauf, dass auf dem dreißigsten ordentlichen Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 14. Juni 2006 in Abuja das Übereinkommen über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material verabschiedet wurde, das das Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika ablöst,

sowie unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Übereinkommens am 29. September 2009,

ferner unter Hinweis auf den Beschluss der Wirtschaftsgemeinschaft, die Gruppe Kleinwaffen einzusetzen, die eine geeignete Politik fördern und Programme ausarbeiten und durchführen soll, sowie auf die Einrichtung des Programms der Wirtschaftsgemeinschaft zur Eindämmung von Kleinwaffen, das am 6. Juni 2006 in Bamako seine Arbeit aufnahm und das Programm für Koordinierung und Unterstützung zugunsten von Sicherheit und Entwicklung ablöst,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁵,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Beschluss der Europäischen Union, die die Wirtschaftsgemeinschaft bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in erheblichem Umfang zu unterstützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei den Bemühungen um die Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt,

unter Hinweis auf die Berichte der vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 und vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen Konferenzen der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁶,

unter Begrüßung der Aufnahme von Kleinwaffen und leichten Waffen in den Anwendungsbereich des Vertrags über den Waffenhandel⁷ sowie der Aufnahme der internationalen Hilfe in seine Bestimmungen,

1. *würdigt* die Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und sonstigen Organisationen für die Unterstützung, die sie den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei der Einsammlung dieser Waffen gewähren;

2. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der

⁴ Resolution 60/1, Ziff. 94.

⁵ A/70/183.

⁶ A/CONF.192/2006/RC/9 und A/CONF.192/2012/RC/4.

⁷ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBL 2013 II S. 1426; LGBl. 2015 Nr. 73; öBGBL III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

3. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Durchführung des Übereinkommens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Länder der Sahel-Sahara-Subregion, die wirksame Aufgabewahrnehmung der nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu erleichtern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, Unterstützung zu gewähren, wo immer dies möglich ist;

5. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁸ zu beteiligen;

6. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft zur Unterstützung von Programmen und Projekten mit dem Ziel der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der Einsammlung dieser Waffen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Mithilfe bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu ergreifen;

8. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei ihrer Einsammlung auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
7. Dezember 2015

⁸ Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.